

1) Satzung

Verein zur Förderung der Grundschule Heidenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Verein zur Förderung der Grundschule Heidenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 21258 Heidenau.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und in diesem Zusammenhang die Förderung der Belange der Grundschule Heidenau und seiner Schülerinnen und Schüler durch materielle, finanzielle, persönliche und ideelle Unterstützung durch seine Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung zusätzlicher Lehrmaterialien, Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen, Information der Öffentlichkeit über Schulangelegenheiten, Hilfen bei der Unterhaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes, Einzelfallhilfe bei sozialen Härtefällen, Maßnahmen zur Feriengestaltung, Etablierung von Kommunikationsplattformen für die Belange der Grundschule Heidenau, Beteiligung an Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Gemeinwesenarbeit
- 2) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Grundschule, dem Schulleiternrat und den Verein in besonderer Weise fördernden Mitgliedern.
- 3) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des §11 erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.